

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Fraktion der FDP

Online-Theorieunterricht in Fahrschulen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Gemäß § 4 Absatz 1b Satz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) kann der theoretische Unterricht auch in digitaler Form abgehalten werden, wenn eine gesonderte Genehmigung erteilt wird.

1. Wie viele solcher Genehmigungen wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 beantragt?
Wie viele der Anträge wurde tatsächlich genehmigt (bitte nach den jeweiligen Jahren aufschlüsseln)?

In den Jahren 2022 und 2023 sowie bis dato im Jahr 2024 wurden in Mecklenburg-Vorpommern keine Anträge zur Genehmigung einer Ausnahme auf der Grundlage von § 4 Absatz 1b Satz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung gestellt. Insofern sind auch keine Ausnahmen genehmigt worden.

2. Gemäß § 4 Absatz 1b Satz 5 FahrschAusbO kann die zuständige Behörde die Genehmigung von weiteren Anforderungen abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu gewährleisten.
In wie vielen Fällen wurden derartige zusätzliche Anforderungen gestellt?
Welche zusätzlichen Anforderungen waren dies (bitte nach einzelnen Genehmigungen aufschlüsseln, sofern Anforderungen gestellt wurden)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Mangels entsprechender Genehmigungen gemäß § 4 Absatz 1b Satz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung sind auch keine zusätzlichen Anforderungen auf der Grundlage des § 4 Absatz 1b Satz 5 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung gestellt worden.

3. Wie bewertet die Landesregierung das Konzept des sogenannten E-Learnings, welches eine dauerhafte Möglichkeit schaffen soll, Online-Theorieunterricht in Fahrschulen zu ermöglichen?

Die Landesregierung begrüßt entsprechende Bestrebungen des Bundes, soweit die jeweiligen Lerninhalte für den regelmäßigen Einsatz von Online-Theorieunterricht in den Fahrschulen geeignet sind und der Einsatz unter Wahrung der gleichen Qualitätsanforderungen wie beim Präsenzunterricht ermöglicht werden soll. Sie hat sich im Bundesrat für eine Lösung ausgesprochen, die verstärkt auf die Option des E-Learnings und Onlineunterrichtes in der theoretischen Fahrschulausbildung setzt und klare Rahmenbedingungen für den Onlineunterricht definiert. Dabei müssen die Chancen der Digitalisierung genutzt und bundesweit einheitliche Qualitätskriterien definiert werden.